

Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 6, Peitz, den 27.06.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner, 03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177 www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG.

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen Amt Peitz Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 und 2019	Seite	2
Gemeinde Drachhausen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 und 2019	Seite	2
Stadt Peitz Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung am Hammergraben" der Stadt Peitz - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite	3
Öffentliche Auslegung der Teil-Änderung des Bebauungsplanes "Am Zollhaus" der Stadt Peitz - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite	5
Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz	Seite	5
Satzung der Stadt Peitz über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung)	Seite	7
Sonstige Amtliche Mitteilungen Bienenhaltung: Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen	Seite	9
Bekanntmachung der 23. Sitzung des Seniorenbeirates	Seite	9
Sitzungstermine	Seite	9
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite	10
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite	11
Hinweise zum Rufbus im Landkreis Spree-Neiße	Seite	12

2019

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2018 und 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für 2018 und

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 7.697.500 EUR 7.682.800 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 9.385.000 EUR 9.628.000 EUR außerordentlichen Erträge auf 0 EUR 0 EUR außerordentlichen Auf-0 EUR 0 EUR wendungen auf im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 7.581.900 EUR 7.502.400 EUR 8.891.000 EUR 8.938.700 EUR Auszahlungen auf Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig-8.602.000 EUR 8.761.700 EUR keit auf Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 99.800 EUR 35.000 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 289.000 EUR 177.000 FUR Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR 0 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR 0 EUR Einzahlungen aus der Auflösung von Liquidi-0 EUR 0 EUR tätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

8 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 42,0 v.H. und für 2019 auf 33,9 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
- 5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
- a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages in 2018 auf 1.887,5 TEUR und 2019 auf 2.145,2 TEUR.
- b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 14.06.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung des Amtes Peitz mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner Amtsdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2018 und 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für 2018 und 2019

 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.194.800 EUR 1.182.300 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf

1.383.300 EUR 1.327.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf

0 EUR 0 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf

0 EUR 0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 1.123.000 EUR 1.418.100 EUR Auszahlungen auf 1.333.900 EUR 1.687.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstä-

tigkeit auf 1.096.400 EUR 1.093.500 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstä-		
tigkeit auf	1.256.800 EUR	1.210.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.600 EUR	324.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.100 EUR	456.100 EUR
Einzahlungen aus der Fi- nanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR	20.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquidi-		
tätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2018 und 2019 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie- 295 v.H. be (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- 5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
- a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 238,5 TEUR in 2018 und 195,4 in 2019.
- b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 28.05.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner Amtsdirektorin

Im Vollzug der Haushaltssatzung 2018 und 2019 vom 18.05.2018 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung 2018 und 2019 genehmigt und dem Haushaltssicherungskonzept die Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Stadt Peitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung am Hammergraben" der Stadt Peitz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 23.05.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Hammergraben" in der Fassung vom April 2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt am südwestlichen Rand der Stadt Peitz und befindet sich in der Nähe des Naherholungsgebietes "Garkoschke". Der Bebauungsplanentwurf umfasst zwei voneinander räumlich durch die Straße "Am Hammergraben"(Flurstück 461) getrennte Bereiche mit einer Größe von ca. 0,60 ha (Flurstücke 799, 584) und ca. 0,1 ha (Flurstücke 116/2, 115/3, 115/4 und Teilbereich 583). Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße "Am Hammergraben" ein ehemaliger Parkplatz und nordöstlich ein aufgegebenes Gewerbegrundstück. Mit dem Rückbau leerstehender Bausubstanz und Entsiegelung von Flächen sollen die Grundstücke neu geordnet werden.

Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung der Voraussetzung für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern, ortstypisch als ein- bis zweigeschossige Gebäude.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben.

Aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zum Bebauungsplan:

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Fachbeitrag Artenschutz sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen folgender Schutzgüter

Mensch

- keine negativen Auswirkungen zu erwarten Boden
- dauerhafter Gewinn von Böden durch Entsiegelung
- Aufhebung der Beeinträchtigung des Boden- und Wasserpotentials
- Minimierung des Verlustes von Oberboden und Versickerungsflächen
- Naturdenkmale sind am Standort und in unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden

Wasser/Grundwasser

- der Planbereich befindet sich nicht innerhalb von einem Wasserschutz-/Trinkwasserschutzgebiet
- es befinden sich keine Fließ- und Standgewässer innerhalb des Geltungsbereichs
- das Plangebiet beeinflusst keine Fließgewässer auch keine stehenden Gewässer
- eine Beeinträchtigung kann durch die Entsieglung der Bodenflächen nicht hervorgerufen werden

Klima/Luft

- mit der Entsiegelung entstehen neue Verdunstungsflächen, die Bildung von Kaltluft wird damit gefördert
- kein Eingriff in Kaltluftkorridore und Kaltluftentstehungszonen
- zusätzliche Staubimmissionen sind nicht zu erwarten

Landschaftsbild

- kein direkter Eingriff in die Landschaft, da bisher baulich genutzt
- Eingriff in den Großgrünbestand
- Pflanzungen als Ersatz aus Fällungen sind vertraglich geregelt

Biotope

keine Geschützten Biotope vorhanden

Artenschutz

- Zauneidechsen im Bereich das Bahndammes festgestellt
- sämtliche festgestellte Arten benutzen das Plangebiet fast ausschließlich nur als Nahrungshabitat
- prioritäre Arten des SPA-Gebiet "Peitzer und Bärenbrücker Teiche" konnten auf dem Grundstück der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen werden

Schutzgebiete und Vorprüfung SPA-Gebiet

- Gebiet grenzt indirekt an ein SPA-Gebiet
- die Vorprüfung zum SPA-Gebiet hat ergeben, dass die wertbestimmenden Vogelarten ihr Bruthabitat nicht im Geltungsbereich des B-Planes haben und dass eine Verschlechterung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in dem vom Geltungsbereich umgebenden SPA-Gebiet nicht zu erwarten ist
- die prioritären Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht betroffen
- es wird nicht in die Verbotstatbestände des Schutzgutes nach § 44 BNatSchG eingegriffen

Denkmale und Bodendenkmale

 Denkmale und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Hammergraben" der Stadt Peitz liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

vom 05.07.2018 bis einschließlich 07.08.2018 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch
Dienstag und Donnerstag

Freitag
09:00 - 15:30 Uhr
09:00 - 18:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr
19:00 - 12:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Peitz, den 14.06.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin

Anlagen:

- 1. Übersichtslageplan
- 2. Geltungsbereich des Plangebietes

1. Anlage

Übersichtslageplan



2 Anlage

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Hammergraben" der Stadt Peitz (rote Kennzeichnung)



Öffentliche Auslegung der Teil-Änderung des Bebauungsplanes "Am Zollhaus" der Stadt Peitz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 23.05.2018 den Entwurf zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Am Zollhaus" in der Fassung vom Mai 2018 beschlossen.

Das Änderungs-Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Sportplatz bzw. das Flurstück 447 der Flur 5 der Gemarkung Peitz
- im Südosten durch die Straße "Am Malxebogen"
- im Südwesten durch die Flurstücke 12/1, 270, 1572, 16 und 17/2 sowie durch eine Linie rund 20 m südwestlich der Grenze zwischen den Flurstücken 284 und 285
- im Nordwesten durch die nach Norden verlängerte Grenze zum Parkplatz Fischerstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,9 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Die Änderungen des rechtsverbindlichen B-Planes sind nur geringfügig.

Die Grundzüge der wirksamen Planung werden nicht berührt, da nur Einzelheiten unter Beibehaltung der Grundkonzeption überarbeitet werden und die Änderung von Flächen im Umfang nur gering, räumlich begrenzt und darüber hinaus nur von geringer Bedeutung sind.

Die Planänderung erfolgt daher im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen.

§ 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 05.07.2018 bis einschließlich 07.08.2018 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch
Dienstag und Donnerstag
09:00 - 15:30 Uhr
09:00 - 18:00 Uhr
Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

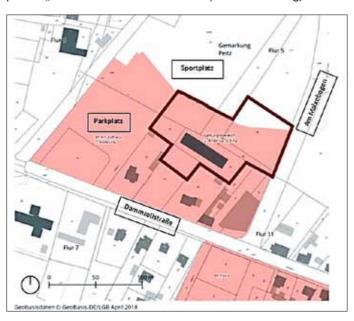
Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Peitz, den 14.06.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage

räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes "Am Zollhaus" der Stadt Peitz (rote Umrandung)



Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 23.05.2018 folgende Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Zu den Museen gehören der Festungsturm, das Eisenhüttenund Fischereimuseum und die dazu gehörigen Außenanlagen sowie die Malzhausbastei. Die Außenanlage des Festungsturmes ist die geschotterte Fläche nördlich des Festungsturmes. Die Außenanlage des Eisenhütten- und Fischereimuseums ist die Fläche nördlich des Museumsgebäudekomplexes innerhalb der gepflasterten Bereiche.

(3) Die Satzung regelt:

- den allgemeinen Museumsbetrieb,
- die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort,
- die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte,
- die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen,
- die Vermietung der mobilen Bühne.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung genutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.

- (3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- (5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte bzw. der mobilen Bühne durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

§ 3 Allgemeiner Museumsbetrieb

- (1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.
- (2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen.

Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

- (3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht. Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt möglich.
- (4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. (5) In den Museen wird ein "Museumsshop" betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.
- (6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

- Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 3,50 Euro pro Person.
- 2. Für die Besichtigung beider Objekte wird ein Eintrittspreis von 6,00 Euro pro Person erhoben.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.

Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.

Der ermäßigte Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro.

- Für die Besichtigung beider Objekte wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.
- 4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
- 5. Für Sonderausstellungen, Sonderveranstaltungen oder bei der Durchführung von Führungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden.
 - Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
- (7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

§ 4 Benutzung der Museen als Veranstaltungsort

(1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

- (2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
- (3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.
- (4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 5 Vermietung von Bereichen der Museen und beweglichem Inventar

- (1) Folgende Bereiche/bewegliches Inventar der Museen können angemietet werden:
- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen und ähnliche Zwecke,
- der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke.
- die Außenbereiche für öffentliche Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke,
- bei einer Vermietung der o. g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden,
- die Malzhausbastei für kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen (bei denen ein barrierefreier Zugang notwendig ist) und ähnliche Zwecke,
- die mobile Bühne (12 Bütec-Elemente 1 x 2 Meter inkl. Füße, Treppe, Geländer).

Eine Anmietung der mobilen Bühne durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.

- (2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung. Eine Anmietung der Außenanlagen und der mobilen Bühne ist auf maximal 72 Stunden begrenzt. Der Transport sowie der Auf- und Abbau der mobilen Bühne ist vom Mieter eigenverantwortlich vorzunehmen.

Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

- (5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:
- eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro
- eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum: 25,00 Euro
- eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte: jeweils 100,00 Euro (zuzüglich anfallender Betriebskosten)
- eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro
- eine Anmietung des rechten Tonnengewölbes der Malzhausbastei: 50,00 Euro
- eine Anmietung der mobilen Bühne: 200,00 Euro
- (6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche und das bewegliche Inventar kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm oder des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von 75,00 Euro erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6 Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadtund Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 7 Hausrecht und Haftung

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.
- (3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.
- (8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Miete und Benutzung der Museen der Stadt Peitz", beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2016, außer Kraft.

Peitz, den 28.05.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin - Siegel -

Satzung der Stadt Peitz überAnforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I), in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBI. I) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 23.05.2018 die Satzung über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung) in der vorliegenden Fassung neu erlassen.

Präambel

Neben den Festsetzungen der §§ 10 und 61 der BbgBO, trifft die Kommune in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestal-

tung und Ausgestaltung ihres Ortsbildes Festlegungen über die Gestaltung und auch Einschränkung der Werbung.

Das Recht auf Werbung - die Werbefreiheit - gehört zu den wichtigsten Rechten der Anbieter in der Marktwirtschaft. Die Vielfalt des Angebotes muss den Verbrauchern nahegelegt werden. Dennoch muss für ein Funktionieren der Wettbewerbsordnung im Interesse der Verbraucher ein Mindestmaß an Regeln vorgegeben sein, um den Verbraucher vor unerwünschten Folgen zu schützen.

Zielstellung der Werbesatzung ist

- der Schutz und die Entwicklung des harmonischen Stadtbildes,
- die Einschränkung der Werbung auf begrünten Flächen und in begleitenden Freiräumen von Straßenzügen,
- die inhaltliche und territoriale Einschränkung der Werbung durch Sammelaufsteller,
- Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) werden durch die örtliche Bauvorschrift ebenso wenig berührt wie die Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Brandenburgischen Bauordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) in der Gemarkung Peitz, ausgenommen das Gebiet des historischen Stadtkerns gemäß der jeweils gültigen Gestaltungssatzung. Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf vorübergehend angebrachte oder wechselnde Werbemittel
- 1. an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
- 2. an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften
- 3. in Fenstern und Schaukästen
- 4. auf Stellschildern für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.
- (2) Hinweisschilder sind Werbeanlagen, die ausschließlich der Orientierung für Wegbenutzer dienen.
- (3) Warenautomaten sind Werbeanlagen, denen gegen Entgelt oder Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen entnommen werden können.
- (4) Aufstellschilder sind Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen aufgestellt werden.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen und bauplanungsrechtliche Anforderungen

- (1) An Werbeanlagen werden Anforderungen des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts gestellt.
- (2) In allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur folgende Werbeanlagen zulässig:
- an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,5 m² Ansichtsfläche,
- Anlagen für amtliche Mitteilungen,

- Anlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische und ähnliche Veranstaltungen
- (3) Auf kommunalen Grundstücken sind Werbeanlagen nur zulässig für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen sowie als Sammelhinweisschilder.
- (4) Abweichungen regelt § 11 dieser Satzung.
- (5) Werbeanlagen sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild einfügen.
- (6) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die charakteristischen architektonischen Merkmale des Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- (7) Bei zwei und mehr Werbeanlagen für unterschiedliche Firmen an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für Warenautomaten.
- (8) Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger mit Symbolen, Schriften oder bildlichen Darstellungen (Innungszeichen) sind zulässig.
- (9) Durch die Anbringung von Werbeträgern darf der Gemeingebrauch auf den Bundes- und Landesstraßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt.
- (10) Eine Sichtbeeinträchtigung von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen durch Werbeträger ist völlig auszuschließen. Ebenso darf die Werbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben. Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass jegliche Blend- oder Flimmerwirkung durch Beleuchtung oder fluoreszierende Farben der Werbeträger für die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden.

§ 5 Gesonderte Anforderungen

- (1) An einer Gebäudefassade sind nur Werbeanlagen zulässig; deren Ansichtsfläche eine Gesamtfläche von 10 m² nicht überschreiten darf. Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
- (2) Davon ausgenommen sind Werbeanlagen in allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen.
 (3) Ausleger dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
 Das Lichtraumprofil entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist einzuhalten.
- (4) Webeanlagen sind so zu gestalten, dass eine Verwechselung mit Sicherheitskennzeichen, z. B. mit Hinweisschildern für die Feuerwehr ausgeschlossen wird.
- (5) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkungen beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (6) An Zufahrtsstraßen zu Mischgebieten und Gewerbegebieten sind nur Sammelaufsteller mit Hinweisen auf die Gewerbestandorte zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche aller Werbeanlagen darf eine Gesamtfläche von 10 m² einseitig bzw. 20 m² beidseitig nicht überschreiten.
- (7) Gewerbehinweisende Beschilderungen an Lichtmasten sind zulässig bis 25 m vor Einmündungen oder Kreuzungsbereichen. Die Vergabe dieser Werbeflächen erfolgt durch das Amt Peitz.
- (8) Der Abstand von Werbeträgern und ähnlichen Anlagen zur befestigten Fahrbahn hat mindestens 0,75 m bis 0,50 m zu betragen.
 (9) Werbeträger/Spruchbänder als Straßenüberspannung sind an Bundes- und Landesstraßen nur längsseits des Straßenrau-

mes zulässig.

(10) Bei Werbeträgern, die ähnlich den Verkehrszeichen baulich angebracht werden, muss die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Schildes und Boden außerhalb der Fahrbahn über Gehwegen 2,00 m, über Radwegen 2,20 m betragen.

§ 6 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig:
- auf Brückenanlagen, einschließlich an deren Geländer,
- in Landschaftsschutzgebieten sowie an allen Bäumen,
- an Ruhebänken (erlaubt ist Sponsorenwerbung),
- im Umgebungsschutz von Denkmälern,
- in unübersichtlichen Kurven und stark befahrenen Kreuzungsbereichen,
- in unmittelbarer Nähe von Signalanlagen für den Straßenverkehr.
- (2) Das langfristige Abstellen von Fahrzeugen zum Zweck der Werbung im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

§ 7 Warenautomaten

(1) Die Bestimmungen für Außenwerbung gelten auch für Warenautomaten. Sie müssen allen Anforderungen an bauliche Anlagen entsprechen und sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in ihre Umgebung einfügen. Sie dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 8 Leuchtwerbung

- (1) Werbeanlagen mit besonderen Lichteffekten wie z. B. Laser-, Megalight-, Prismenwende- oder Diaprojektionsanlagen sind in den Gebieten nach § 2 bis 6 BauNVO wegen der Beeinträchtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse unzulässig.
- (2) Leuchtwerbung muss so gestaltet sein, dass Verwechselungen mit Signalanlagen des öffentlichen Verkehrs (insbesondere Lichtsignalanlagen und Warnanlagen) ausgeschlossen sind und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

§ 9 Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder sind nur zulässig, wenn sie der notwendigen Orientierung dienen. Dazu zählen insbesondere:
- bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum Hinweisschilder für das Auffinden von gewerblichen Einrichtungen und anderen Objekten,
- Hinweisschilder für versteckt liegende Objekte,
- Radwegebeschilderung.

Sie bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der unteren Verkehrsbehörde.

(2) Bei der Aufstellung von Hinweisschildern ist die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24.07.2007 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung

Abweichungen regeln sich nach § 67 BbgBO. Sie dürfen aber nur gestattet werden, wenn dabei die Zielstellung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

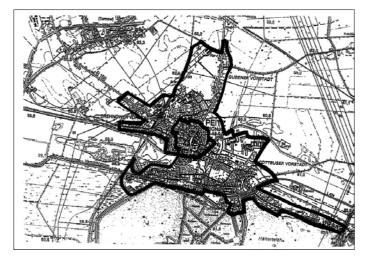
§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung löst mit ihrem Inkrafttreten die Satzung der Stadt Peitz über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung -Werbesatzung- vom 01.12.2004 ab.

Peitz, den 28.05.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin - Siegel -

Anlage: Übersichtskarte Geltungsbereich



Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bienenhaltung - Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen

Am Montag, dem 28. Mai 2018 eröffnet in diesem Jahr die Belegstelle Rotkäppchen.

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 8. Januar 1996 staatlich anerkannt.

In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August sind im Schutzbereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Annahme und Ausgabe von EWKs sowie Abgabe der Königinnen erfolgt immer freitags nach telefonischer Anmeldung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere:

- Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,
- Bienenseuchenverordnung und
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit unter: Tel. 0170 7410530.

Hans Jörg Breuninger Belegstellenleiter

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 23. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 16.07.2018 um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Tagesordnung

- 1. Formalien
- Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Beratung des Seniorenbeirates
- 3. Auswertung der 110. Beratung des Kreisseniorenbeirates vom 14.05.2018
- Auswertung der zentralen Veranstaltungen anlässlich der 25. BSW
- Auswertung des 18. Seniorentages in unserem Amt mit Abrechnung
- Beratung zum Stand Besuch der Kinder aus der N\u00e4he von Tschernobyl am 4. August
- 7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
- 8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 13.06.2018

E. Hölzner Amtsdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Sa., 30.06.

09:30 Uhr Ortsbeitrat Jänschwalde-Ost, Haus der Ge-

nerationen, mit Ortsbegehung zum Thema "Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sauber-

keit"

Di., 03.07.18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,

FF/Gemeindehaus, Hauptstr. 24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,

Gemeindezentrum OT Maust,

Mauster Dorfstr. 21

Do., 05.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,

Gemeindekulturzentrum, Dorfstr. 40

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Mi., 11.07.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

Mo., 16.07.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz,

AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,

Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstr. 8

Di., 24.07.

17:00 Uhr 16. Sitzung der Verbandsversammlung des

TAV Peitz, Zbaszynek-Raum im Amt Peitz,

Schulstr. 6, Peitz

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,

Gemeindezentrum, Hauptstr. 2

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

25. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 04.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/089/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Hundesteuersatzung mit folgenden Steuersätzen:

1. Hund: 24 Euro 2. Hund: 48 Euro 3. Hund: 72 Euro

4. gefährlicher Hund: 480 Euro.

Beschluss: TuP/KÄ/093/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: TuP/KÄ/094/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten

Beschluss: TuP/KÄ/095/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: TuP/KÄ/096/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

Beschluss: TuP/KÄ/097/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: TuP/KÄ/098/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 zu entlasten.

Beschluss: 5/25/17/18

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eintragung einer Baulast (5 m) auf dem Gemeindegrundstück Flurstück 99/1. Diese Festlegung gilt nur für das bestehende Gebäude und entfällt bei Abriss der Scheune.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/092/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf Umwandlung der Grabstätte F07-li IV/24/25 ab dem Jahr 2019 von einer Doppelgrabstätte in eine Einzelgrabstätte zuzustimmen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

34. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 15.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/139/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2040 erreicht werden.

Beschluss: Tei/KÄ/138/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018/2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/135/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Kostenteilung zur Vermessung der zu regulierenden Teilflächen aus den Flurstücken 47 und 269 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenbrück und den anschließenden Flächentausch.

Die Vermessungs-, Kataster- und Notarkosten werden je zur Hälfte getragen.

Beschluss: Tei/OA/136/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte (F06/D/I/8) mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit - frühestens im August 2018 – unter Berücksichtigung der Hinweise - zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2023 neu vergeben werden.

33. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/192/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Bewerbungen von Frau Regina Krautz und Herrn Detlef Kindschuh zur Schöffenwahl zuzustimmen.

Beschluss: Jae/BA/190/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Abriss-, Maurer- und Putzarbeiten und Fußbodenneuaufbau zum Bauvorhaben Sanierung Wohnung Grießen –DG- Dorfstraße 42 in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grießen an Bieter Nr. 1 (Firma Maik Hengmith).

Beschluss: Jae/BA/191/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Trockenbauarbeiten zum Bauvorhaben Sanierung Wohnung Grießen –DG- Dorfstraße 42 in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grießen an Bieter Nr. 1 (Firma Maik Hengmith).

25. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 28.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KTA/168/2018

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt Peitz und dem Förderund Tourismusverein "Peitzer Land" e. V. zur Durchführung des Weihnachtsmarktes 2018 in der vorliegenden Fassung vom 18.04.2018.

Beschluss: AP/OA/163/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, den Kameraden Thomas Schulze zum Amtswehrführer und den Kameraden Mirco Schneider zum stellvertretenden Amtswehrführer zu bestellen.

Beschluss: AP/AD/166/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz und die Stellvertreterin zu ermächtigen, die "Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der direkt vom Strukturwandel betroffenen Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen im wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie Interessenvertretung durch die Errichtung der Verwaltungseinheit "Lausitzrunde" und deren von den Städten und Gemeinden beauftragte Aufgabendurchführung" zu unterzeichnen. Als Vertreter in der Lausitzrunde werden neben der Amtsdirektorin bestimmt: Herr Jörg Krakow und Herr Harald Groba.

Beschluss: AP/KÄ//167/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2018 und 2019.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen: Bürgermeister Fritz Woitow

> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Tel.: 035609 203

Gemeindebüro, Dorfstraße 20A

Drehnow: Bürgermeister Erich Lehmann E-Mail: bm-dre@t-online.de

Tel.: 035601 802655 dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeindebüro, Hauptstraße 24

Heinersbrück: Bürgermeister Horst Gröschke

> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Tel.: 035601 82114

Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch: Ortsvorsteher André Wenzke

> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035601 82147

Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde und Bürgermeister Helmut Badtke

OT Jänschwalde-Dorf jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und Tel.: 035607 73099

nach Vereinbarung

Gubener Straße 30B, Jänschwalde

OT Jänschwalde-Ost: **Ortsvorsteher Thorsten Zapf** Tel.: 035607 358

> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen. Hinweis: Sa.: 30.06. um 09:30 Uhr Ortsbegehung in JW-Ost zum Thema "Öffentliche Ordnung, Sicherheit

und Sauberkeit"

OT Drewitz: Ortsvorsteher Heinz Schwietzer

> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035607 73241

Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz

OT Grießen: **Ortsvorsteher Hartmut Fort** Tel.: 035696 275

Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntma-

chungskästen statt.

Peitz: Bürgermeister Jörg Krakow

> 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Tel.: 035601 23103

Rathaus, Markt 1

Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags Tauer:

> von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108 Tel.: 035601 89484

Teichland: Bürgermeister Harald Groba

Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils

von 16:00 bis 18:00 Uhr

1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Tel.: 035601 82194 Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 2. Dienstag im Monat Tel.: 035601 23009 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019

Turnow-Preilack: Bürgermeister Rene Sonke

E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr

gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Informationen zum Rufbus im Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße/SB Kreisplanung/Bergbau informiert, dass im Rahmen des Modellvorhabens "Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen" Flyer mit Informationen zur Rufbusbestellung im Landkreis Spree-Neiße angefertigt wurden.

Da zwei Verkehrsunternehmen (Cottbusverkehr und DB Spree-Neiße-Bus) den ÖPNV im Landkreis Spree-Neiße abdecken, gibt es aufgrund geringen Abweichungen bei den Bestellbedingungen und unterschiedlichen Telefonnummern zwei Flyer. Die Flyer beinhalten eine Schritt-für-Schritt-Anleitung von der Bestellung bis zum Fahrtantritt und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Rufbus.

Nachfolgend informieren wir über wichtige Fragestellungen.

Häufig gestellte Fragen zur Rufbus-Nutzung

Bin ich verpflichtet, bei der Buchung einer Rufbus-Fahrt meine Telefonnummer anzugeben?

Nein. Sollte es jedoch notwendig sein, Sie bei Betriebsstörungen (z. B. Umleitung, Glatteis, Unfall) darüber zu informieren, dass die von Ihnen gebuchte Fahrt bedeutend später fährt bzw. ausfallen muss, ist dies nur möglich, wenn Ihre Telefonnummer vorliegt.

Kann ich selbst entscheiden, wann und von wo nach wo der Rufbus für mich fährt?

Nein. Die Fahrzeiten und die Haltestellen je Rufbus-Fahrt sind durch den Fahrplan vorgegeben.

Kann ich eine Rufbus-Fahrt auch nutzen, wenn ich mich nicht dafür angemeldet habe?

Nur bedingt bzw. auf eigenes Risiko. Wenn diese Rufbus-Fahrt bereits durch einen anderen Fahrgast bestellt wurde und der bestellte Fahrtverlauf an der von Ihnen gewünschten Haltestelle vorbeiführt und es außerdem im Fahrtverlauf noch freie Plätze gibt, wird Sie der Fahrer mitnehmen. Ist aber auch nur eine der o. g. Sachverhalte nicht zutreffend, können Sie leider nicht befördert werden. Darum bitte immer rechtzeitig vor Fahrtwunsch

Kann ich eine Rufbus-Fahrt auch noch bestellen, wenn die Voranmeldezeit bereits unterschritten ist?

Einen Anspruch auf eine Buchung haben Sie dann nicht mehr. Sollte diese Fahrt aber bereits durch einen anderen Fahrgast gebucht worden sein, wird versucht, eine Erweiterung des Fahrauftrags vorzunehmen.

Erst wenn dies organisatorisch ermöglicht werden kann, erhalten Sie (telefonisch) eine Zusage.

Fährt eine Rufbus-Fahrt auch dann, wenn ich der einzige Fahrgast bin, der sich angemeldet hat?

Ja. Es gibt beim Rufbus keine Mindestfahrgastzahl.

Wird für die Rufbus-Fahrt laut Fahrplan ein Komfortzuschlag erhoben?

Nein. Bei der Nutzung von Rufbus-Fahrten bezahlen Sie den gleichen Fahrpreis (Tarif) wie bei der Nutzung von allen anderen Fahrplanfahrten entsprechend der Fahrstrecke.

Muss ich für jede Rufbus-Bestellung extra anrufen oder kann ich auch Fahrten für mehrere Tage bestellen?

Sie können gleichzeitig mehrere Rufbus-Fahrten bestellen.

Warum wird nicht jede Rufbus-Fahrt ausschließlich mit einem Kleinbus durchgeführt?

Ist es wirklich so, dass Rufbus-Fahrten auch mit einem großen Bus oder einem Großraum-Pkw durchgeführt werden?

Aus finanziellen Gründen werden die Fahrzeugtypen bzw. -größen eingesetzt, die bei den Verkehrsunternehmen vorhanden und zur gewünschten Zeit verfügbar sind.

Kann man einen Rufbus auch für Klassenfahrten, Vereinsfahrten bzw. andere Gruppenfahrten nutzen?

Nein. Bei Rufbus-Fahrten stehen in der Regel sechs Plätze zur Verfügung.

Die Fahrzeiten und die Haltestellen sind durch den Fahrplan vorgegeben und können nicht frei gewählt werden.

Rufbus-Bestellung

Cottbusverkehr

Spree-Neiße-Bus

Rufbus-Fahrten erfolgen nur, wenn sie, wie nachfolgend beschrieben, rechtzeitig telefonisch bestellt werden.

Rufbus-Fahrten sind im Fahrplan an folgendem Symbol zu erkennen:

am Telefonsymbol

am Symbol 🐼

Wo bestelle ich?

Leitstelle Cottbusverkehr Rufbus-Zentrale Tel.: 0355 8662-422 Tel.: 0800 2992299

Lassen Sie sich ausführlich beraten. Denken Sie an Ihre Rückfahrt!

Wann bestelle ich?

Anmeldezeiten: Montag bis Sonntag, rund um die Uhr **CottbusVerkehr:** Der Fahrtwunsch ist je nach Fußnote im Fahrplan 30 bis 90 Minuten vor Fahrtbeginn telefonisch anzumelden. Bei einigen Fahrten muss die Anmeldung schon bis 18:00 Uhr des Vortages erfolgt sein.

Spree-Neiße-Bus: Den Fahrtwunsch bis spätestens 90 Minuten vor Fahrtbeginn telefonisch anmelden.

Wie bestelle ich?

Bestellung unter Angabe folgender Daten:

- * Linie * Einstiegshaltestelle * Uhrzeit
- * Anzahl der Personen * Ausstiegshaltestelle
- * ggf. Mitnahme Rollstuhl, Kinderwagen

Bitte beachten:

Rechtzeitig vor Fahrtbeginn sichtbar an der angemeldeten Haltestelle warten.

Zur Haltestelle kommt dann ein: **Bus** oder **Kleinbus** oder **Groß- raum-Pkw.**

Der Fahrschein kann beim Fahrpersonal des Rufbusses zum aktuellen Tarif erworben werden.

Ausstieg an der angemeldeten Zielhaltestelle.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 11.07.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 25.07.2018